



Auskunft erteilt
Frau Dilthey

WEB Elementbau GmbH
Untere Industriestr. 20
57250 Netphen

Durchwahl-Nr.
0271/4890-145866

Zimmer
345

Steuernummer/Aktenzeichen
342/5866/0534 ZVBZ 89

Datum
13.11.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

WEB Elementbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

57250 Netphen, Untere Industriestr. 20

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **342/5866/0534**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE815280051**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.11.2019



(Unterschrift)
(Dilthey, StARin)

Dienstgebäude
Weidenauer Str. 207
57076 Siegen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0271 4890-0
Telefax
0800 10092675342
Telefax Ausland
0049 271 4890-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Di. 8:30 - 12:00 Uhr Do. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do: 13:30 - 15:30 Uhr oder nach Vereinbarung

BBk Hagen
IBAN DE52 4500 0000 0046 0015 00
BIC MARKDEF1450

Service- u Informationsstelle
Mo. - Di. & Fr 7:30 - 12:00 Uhr Do. 7:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Di. 12:00 - 15:30 Uhr Do. 12:00 - 17:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Deutsche Bahn AG

Bahnhof Siegen-Weidenau Buslinien: C105, C106, C111, C116, C122, C123, C130, L110, R10, R16, R27, R51 (Haltestelle jeweils: Weidenau-Bahnhof)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.